

2532 055⁵⁵

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 102/78

URTEIL

Verkündet am
12. Juli 1979
Pohl,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) Ruth E [REDACTED] ,
- 2) Peter N [REDACTED] ,
beide wohnhaft L [REDACTED] straße [REDACTED] , R [REDACTED] ,
- 3) Susanne M [REDACTED] ,
The S [REDACTED] , C [REDACTED] Road, H [REDACTED] / C [REDACTED] / England,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. August 1978 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1912 in Plestany (Slowakei) geborene jüdische Facharzt für Kinder- und Lungenkrankheiten Dr. N. [REDACTED] verließ am 15. August 1968 mit seiner Familie die CSSR und wohnte seit 6. September 1968 in Wangen (Allgäu). Am 4. Dezember 1968 meldete er neben anderen Ansprüchen auch die auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit beim Bayerischen Landesentschädigungsamt an, beantragte unter Hinweis auf Zeitpunkt und Umstände seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legte Beweismittel dafür vor, daß er nach dem Kriege als Deutscher betrachtet worden sei und deshalb immer Schwierigkeiten gehabt habe. Am 12. Juni 1969 trug

- 3 -

der Antragsteller vor, von Februar bis Dezember 1940 im jüdischen Arbeitsdienst gewesen zu sein, von September 1941 bis November 1944 den Judenstern getragen und dann bis zur Befreiung in der Illegalität gelebt zu haben. Am 31. Juli 1969 legte er eine Bescheinigung des Dr. med. Sabin und eine eidesstattliche Erklärung des Dr. med. Fiedler vor, in denen ein seit 1946 bestehender Bluthochdruck mit Nebenerscheinungen und eine Hypertrophie des linken Herzens mit Nierenschaden auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Das Bayerische Landesentschädigungsamt lehnte durch Bescheid vom 18. März 1970 die geltend gemachten Ansprüche ab; es sei nach §§ 4, 185 BEG nicht zuständig, weil der Antragsteller nicht wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum die CSSR verlassen und sich in Bayern niedergelassen habe. Die hiergegen gerichtete Klage wurde zurückgewiesen, da wegen des in Wangen im württembergischen Allgäu begründeten Wohnsitzes die Passivlegitimation Bayerns nicht gegeben sei.

Antragsgemäß gab das Bayerische Landesentschädigungsamt das Verfahren an die Entschädigungsbehörde in Stuttgart ab. Diese lehnte, nachdem sie durch die Vergleiche vom Juni 1971 und Februar 1972 Wiedereinsetzung und Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und an Freiheit gewährt hatte, den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit durch Bescheid vom 30. Juli 1973 ab, weil keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß der Antragsteller die CSSR wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit verlassen habe. Hiergegen erhoben die Kläger als Erben des am 8. Oktober 1973 verstorbenen Antragstellers Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente bis 31. Oktober 1973 nebst Zinsen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie wurde abgewiesen, die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter. Der Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht lehnt in seiner in RzW 1979, 50 abgedruckten Entscheidung eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit des Erblassers Dr. N. ab, weil dieser gemäß §§ 190, 190a BEG den streitigen Anspruch zusammen mit der Anmeldung am 4. Dezember 1968 hätte substantiieren müssen und sich nicht auf die Darlegung seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und der näheren Umstände seiner Auswanderung hätte beschränken dürfen.

Dem folgt der Senat nicht.

Er hat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil IX ZR 88/77 (zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden, daß ein nach dem 31. März 1967 eingereichter, der Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEG bedürftiger Entschädigungsantrag (§ 189 Abs. 1 Satz 1 BEG) bis zum Ablauf der Ausschußfrist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG durch die in § 190 Nr. 1 bis 4, § 190a BEG geforderten Angaben erläutert werden konnte; nur die bis dahin nicht substantiierten Ansprüche sind erloschen. Die in BGH RzW 1977, 222; 1978, 66 dargelegten Grundsätze gelten ohne Vorbehalt oder Einschränkung.

Danach war die Substantiierungsfrist entsprechend § 190a BEG für den Erblasser noch nicht abgelaufen, als er bis Ende Juli 1969 sein Verfolgungsschicksal und Einzelheiten der darauf

zurückzuführenden Gesundheitsschäden unter Vorlage von Beweismitteln der Behörde geschildert hat, bei der das Verfahren damals anhängig war.

Da das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen hat, die aus anderen Gründen die Zurückweisung der Berufung rechtfertigen, wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Fuchs

Dr. Thuma

Portmann

Dr. Lang